

S O N D E R R I C H T L I N I E N

**zur Förderung der
Zusammenarbeit zwischen Schulen und Forschungseinrichtungen
im Rahmen des Programms *Sparkling Science*
*1. Programmphase (2. Ausschreibung)***

Die gegenständliche Sonderrichtlinie wurde im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen

INHALTSVERZEICHNIS

1 Präambel.....	3
2 Ziele.....	5
2.1 Strategische und operative Ziele	5
2.1.1 Strategische Ziele	5
2.1.2 Operative Ziele	5
2.2 Indikatoren für die Evaluierung des Programms.....	6
2.3 Evaluierung	7
3 Rechtsgrundlagen	7
4 Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und -höhe	7
4.1 Förderungsgegenstand.....	7
4.2 Förderungswerber/ Förderungswerberin	8
4.3 Förderungsart und –höhe.....	9
4.3.1 Förderungsart	9
4.3.2 Förderungshöhe	9
5 Förderungsvoraussetzungen	9
5.1 Befähigung	9
5.2 Zumutbare Eigenleistung	10
5.3 Gesamtfinanzierung	10
6 Förderbare Kosten	10
7 Geförderte Anschaffungen	11
8 Umsatzsteuer	11
9 Verfahren.....	12
9.1 Förderungsabwicklungsstelle und Gremien	12
9.2 Förderungsansuchen.....	12
9.2.1 Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen	12
9.2.2 Antragssprache	13
9.2.3 Inhaltliche Gestaltung	13
9.3 Prüfung der Voraussetzungen	13
9.4 Entscheidung	14
9.5 Auflagen und Bedingungen.....	14
9.6 Inhalt des Förderungsvertrages	15
9.6.1 Erbringung der Verwendungsnachweise.....	15
9.6.2 Auszahlung.....	17
10 Rückzahlung der Förderung	17
10.2 Entscheidung über die Einstellung oder Rückforderung.....	19
11 Gerichtsstand	19
12 Datenverwendung.....	19
13 Geltungsdauer.....	20
Indikativer Anhang.....	21
1 Indikatoren für die Evaluierung der Förderungsansuchen	22
2 Indikatoren für die Evaluierung der Projekte	22
3 Planzahlen	23

1 Präambel

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (BMWF) setzt mit dem Programm *Sparkling Science* einen neuen Förderschwerpunkt, der Forschungs- und Bildungseinrichtungen in gemeinsamen Projekten zusammenführen soll. Ausgangspunkt der Initiative sind zunehmende Nachwuchsprobleme in Teilbereichen der Naturwissenschaften sowie der Technikwissenschaften, Übertrittsprobleme vom sekundären ins tertiäre Bildungssystem und, damit verbunden, hohe Studienabbrecherquoten. Von allen drei Problemen ist Österreich stark betroffen.

Das OECD Global Science Forum konstatiert in seinem Policy Report „Evolution of Student Interest in Science and Technology Studies“ auch auf supranationaler Ebene erheblichen Handlungsbedarf, wobei die starke Unterrepräsentierung von Frauen in den betreffenden Wissenschaftsfeldern und die Forderung nach speziellen Fördermaßnahmen besonders betont wird. Für Österreich bestätigen eine Reihe einschlägiger Studien, unter anderem die Studie ‚Innovation und Hochschulbildung‘, diesen Befund und prognostizieren eine jährliche Lücke von 800 fehlenden AbsolventInnen in technisch-naturwissenschaftlichen Disziplinen gegenüber der zu erwartenden Nachfrage. Die Industriellenvereinigung fordert in ihrer „Vision Schule 2020“ die Entwicklung funktionierender Schnittstellen und Übergänge zwischen Schulstufen, Schulformen und Bildungseinrichtungen sowie die Einführung des Lehr- und Lernthemas „NWT“ (Naturwissenschaft & Technik) und die Errichtung von „Science Centers“ in jedem Bundesland.

Um die Leistungsfähigkeit der österreichischen Forschung zu steigern und eine insgesamt höhere Effizienz und Effektivität der Forschungs- und Bildungsausgaben zu erreichen, ist gezielte Nachwuchsförderung notwendig. Diese Aufgabe lässt sich jedoch insbesondere durch verbesserte Zusammenarbeit von Wissenschafts- und Bildungssystem bewältigen. Das neue Förderprogramm des BMWF setzt daher Anreize zur Entwicklung und Prüfung neuartiger Kooperationsformen und zur langfristigen Vernetzung von Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen mit Schulen. Österreich kann sich dabei auf eine Forderung der Europäischen Kommission stützen, die genau solche Kooperationen in ihrem Aktionsplan „Wissenschaft und Gesellschaft“ fordert.

Auch im Bildungssystem gibt es Innovationsbedarf im Hinblick auf Unterrichtsgestaltung, Lehrinhalte und LehrerInnenbildung sowie im Hinblick auf Effizienz und Effektivität der eingesetzten Mittel. Dies ist nicht zuletzt eine der Forderungen der OECD-Studie „Education at a Glance“ und der Studie „Ökonomische Bewertung der Struktur und Effizienz des österreichischen Bildungswesens und seiner Verwaltung“ des Institutes für höhere Studien vom September 2007.

Erste Vorprojekte im Bereich Umwelt-, Klimafolgen-, und Nachhaltigkeitsforschung, in welchen die Realisierbarkeit und Effizienz von Kooperationsprojekten zwischen Forschungs- und Bildungseinrichtungen geprüft wurden, verliefen außerordentlich erfolversprechend. Die involvierten SchülerInnen führten zum Beispiel eigenständig Erhebungsarbeiten durch und beteiligten sich an den Forschungsarbeiten durch Befragungen, Datenauswertungen und Interpretation der Ergebnisse. Sie ergänzten dadurch die personellen Ressourcen der Forschungsteams, während sie gleichzeitig wertvolle inhaltliche Kompetenzen und Lernfähigkeiten aufbauten. Im begleitenden Projektmonitoring wurden weiters deutliche positive Effekte auf die regionale Einbettung der Forschungsarbeit, auf deren Praxisbezug und auf die Vermittlung der Forschungsergebnisse an die Öffentlichkeit festgestellt.

Aufbauend auf den Erfahrungen dieser erfolgreich durchgeführten Vorprojekte entwickelte das BMWF in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

(BMUKK) das Programm *Sparkling Science*. In diesem Programm werden ausschließlich Forschungsvorhaben gefördert, die mit Schulen kooperieren. Die in die geförderten Forschungsvorhaben eingebundenen Jugendlichen sollen die Möglichkeit erhalten, im Rahmen von Schulprojekten und Abschlussarbeiten direkt mit WissenschaftlerInnen zusammen zu arbeiten und Beiträge zu aktuellen Forschungsarbeiten zu leisten.

In Kooperation mit Schulen sollen Forschungsfragen entwickelt und bearbeitet werden, die traditioneller disziplinärer aber auch interdisziplinärer Forschung schwerer oder gar nicht zugänglich sind. Voraussetzung für die Förderung von Forschungsprojekten im Rahmen des Programms ist somit die Erreichbarkeit eines doppelten Mehrwertes durch die Zusammenarbeit von Forschung und Bildung: auf Seiten der Forschung ein Mehrwert für die Erreichung von projektspezifischen Erkenntniszielen; auf Seiten der Bildung ein Mehrwert für die Erreichung von Unterrichtszielen und für die Entwicklung zeitgemäßer Lehr- und Lernkompetenzen. Ein Ziel der Fördermaßnahmen besteht darin, die Jugendlichen in der Sondierung und Entwicklung von Interessenschwerpunkten zu unterstützen und damit sowohl das Interesse an einer universitären Ausbildung zu wecken als auch eine geeignete Studienwahl zu fördern.

Diese win/win – Verbindung von Forschungs- und Bildungszielen ist die programmatische Leitlinie von *Sparkling Science*. Die involvierten SchülerInnen sollen sowohl fachliches Wissen auf dem neuesten Stand der Wissenschaft erwerben, als auch die Fähigkeit entwickeln, eigenständig und effizient zu arbeiten, und damit wichtige Basiskompetenzen für wissenschaftliches Arbeiten erwerben. Die Partnerschaften und Kooperationsmodelle, die im Rahmen der geförderten Projekte entstehen, werden in weiterer Folge als Ausgangsbasis für die Förderung von Forschungs-Bildungs-Kooperationen auf breiterer Ebene dienen. Das Programm *Sparkling Science* unterstützt in diesem Sinne eine Gesamtinitiative des BMWF zur Nachwuchsförderung und zur Verbesserung des Bildes der Wissenschaft in der Öffentlichkeit. Teil dieser Gesamtinitiative ist auch der „Forschungsdialog“.

Besondere Aufmerksamkeit wird im Rahmen der Zielsetzungen und der Zuerkennung von Fördermitteln in *Sparkling Science* der Förderung von Frauen in der Wissenschaft und der Förderung von Mädchen im natur- und technikwissenschaftlichen Unterricht gelten. Zur Erreichung dieser Ziele wird das Programm zweckgebundene zusätzliche Mittel an Projekte vergeben, die spezielle genderspezifische Schwerpunkte und Fördermaßnahmen setzen. Weiters wird *Sparkling Science* im Rahmen der Ausschreibung und der Projektberatung mit den Aktionslinien „FIT – Frauen in die Technik“ und „mut! – Mädchen und Technik“ des BMUKK kooperieren.

Um eine optimale Wirkung des Programms in den erwähnten Problemfeldern - des Übertritts vom sekundären ins tertiäre Bildungssystem, der hohen Studienabbrecherquoten, des Nachwuchsmangels in den Natur- und Technikwissenschaften und des dringenden Bedarfs an modernen didaktischen Unterrichtsmodellen - zu erreichen, wurde das Programm *Sparkling Science* für eine Laufzeit von 10 Jahren und eine Abwicklung in drei Programmphasen mit unterschiedlichen förderpolitischen Schwerpunktsetzungen konzipiert.

In der 1. Programmphase (2007 bis 2009) liegt das Schwergewicht der Förderung auf der Initiierung vielfältiger Forschungsvorhaben und Kooperationsmodelle, in welchen unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit von Forschungs- und Bildungseinrichtungen entwickelt und getestet werden. Prioritäten der 2. Programmphase (2010-2013) und der 3. Programmphase (2013-2017) werden gezielte institutionelle Profilbildung und breitere Verankerung von Forschungs-Bildungs-Kooperation sein.

2 Ziele

2.1 Strategische und operative Ziele

2.1.1 Strategische Ziele

- a) Erhöhung der Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses in natur- und technikwissenschaftliche Disziplinen unter besonderer Berücksichtigung der Förderung von Mädchen und Frauen
- b) Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen sekundärem und tertiärem Bildungssektor durch Entwicklung von Basiskompetenzen für wissenschaftliches Arbeiten und für lebenslanges Lernen bereits im Rahmen der sekundären Bildung
- c) Abbau von Zugangsbarrieren zur Wissenschaft von denen insbesondere Jugendliche aus Familien mit Migrationshintergrund und aus bildungsfernen Schichten betroffen sind
- d) Verringerung der Zahl der StudienabbrecherInnen durch Unterstützung von Jugendlichen bei der Entwicklung und Klärung individueller Interessenschwerpunkte und durch gezielte Förderung einer besseren Studienvorbereitung und Studienwahl
- e) Verbesserung des Bildes der Wissenschaft in der Öffentlichkeit

2.1.2 Operative Ziele

- a) Durchführung qualitativ hochwertiger Forschungsprojekte, insbesondere zu natur- und technikwissenschaftlichen Fragestellungen und mit konkreter Beteiligung von SchülerInnen sowie direkter Einbindung von Schulen
- b) Gezielte Nachwuchsförderung von Mädchen und Frauen durch Setzung geeigneter Zusatzanreize im Zuge von Ausschreibungen
- c) Entwicklung gendergerechter Modelle der Unterrichtsgestaltung und der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung
- d) Weiterentwicklung moderner Unterrichtsmethoden wie des Projektunterrichts als Grundlage für eigenständiges forschungsorientiertes Lernen
- e) Weiterentwicklung transdisziplinärer Forschungsansätze unter Einbindung von Kompetenzen, die im Wissenschaftssystem selbst nicht abgedeckt werden können
- f) Aufbau von nachhaltigen Netzwerken zwischen Forschungs- und Bildungseinrichtungen
- g) Aufbau von nachhaltigen Netzwerken zwischen Forschungseinrichtungen und Pädagogischen Hochschulen zur Verbesserung der Lehreraus- und weiterbildung.

2.2 Indikatoren für die Evaluierung des Programms

- a) *Zahl der eingereichten Förderungsansuchen*
als Indikator für das wissenschaftliche Interesse an dem Programm
- b) *Zahl der wissenschaftlichen Publikationen und Tagungsbeiträge*
als Indikator für die Qualität und Sichtbarkeit der geförderten Forschungsaktivitäten
- c) *Zahl der Maturaarbeiten,*
die im Rahmen der geförderten Projekte entstehen als Indikator für das Interesse der beteiligten SchülerInnen
- d) *Zahl der Medienberichte*
als Indikator für das öffentliche Interesse an dem Programm
- e) *Zahl der Vereinbarungen offizieller Partnerschaften*
zwischen Forschungs- und Bildungseinrichtungen als Indikator für erfolgreiche Kontaktabahnung zwischen Forschungs- und Bildungseinrichtungen
- f) *Entwicklung von Schulprofilen und Unterrichtsschwerpunkten*
zur Verankerung der Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen als Indikator für die Reformanstöße, die das Programm im Bildungsbereich leistet
- g) *Zahl der vergebenen Auszeichnungen*
an SchülerInnen, LehrerInnen und Schulen als Indikator für die erfolgreiche Entwicklung geeigneter Anreizsysteme zur Etablierung von Forschungs-Bildungs-Kooperationen in Unterricht und LehrerInnenaus- und weiterbildung
- h) *Zahl der Projekte, die Mädchen und Frauen gezielt fördern*
darunter insbesondere die Zahl jener Projekte, die Mädchen im natur- und technikwissenschaftlichen Unterricht, oder/und Frauen in natur- und technikwissenschaftlichen Disziplinen fördern als Indikator für die Anreizwirkung der im Programm angebotenen zweckgebundenen Zusatzförderungen
- i) *Bildungsverläufe der involvierten SchülerInnen*
Zahl der involvierten SchülerInnen, die nach Abschluss der Schule ein Studium beginnen, Fächerwahl, Abbrecher- und Umsteigerquote, Zahl der Studienabschlüsse, Anstreben einer wissenschaftlichen Berufslaufbahn- als Grundlage für die Beurteilung der Programmfolge im Bereich der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung, des Abbaus von Zugangsbarrieren zur Wissenschaft und der Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen sekundärem und tertiärem Bildungssystem (Langzeitstudie)

2.3 Evaluierung

Zur Prüfung der Zielerreichung auf *Programmebene* wird Ende November 2009 eine Erfolgskontrolle durch externe ExpertInnen durchgeführt. Für die Erfolgskontrolle des Programms sind die unter 2.2 festgelegten Indikatoren zur Programmevaluierung heranzuziehen. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Erfolgskontrolle werden die inhaltliche Ausrichtung, die Abwicklung und die Bewertungskriterien des Programms (2. Programmphase 2010 bis 2013) weiterentwickelt.

3 Rechtsgrundlagen

Die gegenständlichen Sonderrichtlinien werden auf folgender rechtlicher Grundlage erlassen:

- Bundesgesetz über die Forschungsorganisation in Österreich (FOG), BGBl Nr. 341/1981
- Richtlinien der Bundesregierung gemäß § 11 Abs. 2 des FOG, BGBl Nr. 341/1981
- Ergänzt durch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004), BGBl. II Nr. 51/2004
- EU-Rechtskonformität: Die Förderungen im Rahmen des gegenständlichen Programms dienen der Finanzierung des nichtwirtschaftlichen Tätigkeitsbereiches des Förderungswerbers/der Förderungswerberin und sind daher nicht als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag zu qualifizieren. Sollte der unternehmerische Tätigkeitsbereich durch das gegenständliche Förderungsprogramm finanziert werden, kommt die „De minimis“-Gruppenfreistellungsverordnung, VO (EG) Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission vom 15.12.2006 (Amtsblatt der EU L 379/5 vom 28.12.2006) zur Anwendung.

Die Förderungen werden nur schriftlich und mit solchen Auflagen und Bedingungen gewährt, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

Auf die Gewährung der durch diese Sonderrichtlinien geregelten Förderungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung über die Gewährung der Förderungen obliegt allein dem BMWF.

4 Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und -höhe

4.1 Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderung sind wissenschaftliche Projekte, die ausnahmslos unter konkreter Beteiligung von SchülerInnen und direkter Einbindung von Schulen durchzuführen sind. Die inhaltlichen und methodischen Konzepte der Forschungsprojekte sind so auszurichten, dass die Mitwirkung der SchülerInnen maßgeblich und nachvollziehbar zur Erreichung der For-

schungsziele beiträgt. Dementsprechend sind bereits bei Entwicklung der Förderungsansuchen VertreterInnen der Schulen einzubinden.

Förderbar sind wissenschaftliche Projekte der folgenden Kategorien

1. Fachwissenschaftliche Forschung

Gefördert werden Forschungsvorhaben, die den anerkannten wissenschaftlichen Standards entsprechen.

Die geförderten Projekte sollen insbesondere neue wissenschaftliche Erkenntnisse in den betreffenden Forschungsfeldern erbringen, sowie anschließend reflektieren, wie die Zusammenarbeit mit den BildungspartnerInnen verläuft und was sich aus den Kooperationserfahrungen für den Aufbau langfristiger Partnerschaften zwischen Forschungs- und Bildungseinrichtungen ableiten lässt.

2. Fachwissenschaftliche Forschung in Verbindung mit fachdidaktischer Forschung

Gefördert werden Forschungsvorhaben, im Rahmen welcher Forschungs-Bildungs-Kooperationen als innovative Unterrichtsform getestet und insbesondere die didaktische Effektivität dieser Form des Unterrichts näher untersucht wird.

In den geförderten Projekten sollen Konzepte entwickelt werden, wie LehrerInnen die erforderlichen Kompetenzen zur Planung und Durchführung von Forschungs-Bildungs-Kooperationen vermittelt werden können.

3. Fachwissenschaftliche Forschung in Verbindung mit Forschung zu neuen Formen der Wissenschaftsvermittlung

Gefördert werden Forschungsvorhaben, im Rahmen welcher gemeinsam mit Jugendlichen insbesondere die Frage untersucht wird, wie Forschungsinhalte auf innovative Weise in den Bildungsbereich einfließen und in die Öffentlichkeit vermittelt werden können. In den geförderten Projekten sollen neue Konzepte der Wissenschaftsvermittlung entwickelt und getestet werden.

Die Projektlaufzeit beträgt maximal zwei Jahre. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden.

4.2 Förderungswerber/ Förderungswerberin

Förderungswerber/innen können außerhalb der Bundesverwaltung stehende juristische Personen sein, die oder deren Organe über die Finanzmittel und die erforderliche fachliche Eignung zur Durchführung von durch diese Sonderrichtlinie angesprochenen Projekte verfügen und keinen Zweifel an einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung offen lassen:

- Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- Vom Bund verschiedene juristische Personen als Erhalter von Fachhochschul-Studienlehrgängen und Fachhochschulen
- Pädagogische Hochschulen im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit gemäß § 3 Abs.1 Z 2 des Hochschulgesetzes 2005
- Bundesmuseen gemäß Bundesmuseen-Gesetz 2002
- sonstige Museen (gemäß den Richtlinien für das Österreichische Museumsgütesiegel siehe <http://www.icom-oesterreich.at/guetesiegel.html>) mit ausgewiesener Forschungskompetenz oder die mit einem ausgewiesenen Wissenschaftler oder einer aus-

gewiesenen Wissenschaftlerin kooperieren, sofern als Träger keine Gebietskörperschaft fungiert

Die Gewährung von Förderungen ist davon abhängig, dass Kooperationspartner nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Falle des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernehmen.

Die Förderungsverträge sind mit den projektleitenden Einrichtungen abzuschließen. Letters of intent von Kooperationspartnern sind mit dem Antrag vorzulegen.

4.3 Förderungsart und -höhe

4.3.1 Förderungsart

Einzelförderungen in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

4.3.2 Förderungshöhe

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Projektes, wobei je nach Art des Forschungsvorhabens folgende Maximalbeträge nicht überschritten werden:

Maximale Förderungsbeträge:

Fachwissenschaftliche Forschung	€ 170.000,00
Fachwissenschaftliche Forschung in Verbindung mit fachdidaktischer Forschung	€ 50.000,00
Fachwissenschaftliche Forschung in Verbindung mit Forschung über neue Formen der Wissensvermittlung	€ 20.000,00

Für Projekte, die spezielle Maßnahmen zur Förderung von Mädchen und Frauen beinhalten und Projekte, die sich vertieft mit genderrelevanten Aspekten der untersuchten Forschungsfragen befassen, können die maximalen Förderungsbeträge um maximal 10% überschritten werden. Die projektspezifische Angemessenheit der Mittelverwendung wird in einem zusätzlichen Begutachtungsschritt überprüft.

5 Förderungsvoraussetzungen

5.1 Befähigung

Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn die Planung des Projektes und die entsprechenden Angaben im Förderungsansuchen eine erfolgreiche Projektumsetzung erwarten lassen.

Die Durchführung der Leistung muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen und darf ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfange möglich sein.

5.2 Zumutbare Eigenleistung

Im Zuge der Projektdurchführung hat der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin Eigenmittel in angemessener Höhe einzusetzen. Die Angemessenheit der Eigenmittel ist projektspezifisch durch das GutachterInnengremium zu prüfen und zu begründen. Sie hat jedoch mindestens 10 % der Projektsumme zu betragen.

5.3 Gesamtfinanzierung

Die Durchführung des Projektes hat unter Berücksichtigung der Förderung finanziell gesichert zu sein. Der Förderungswerber ist verpflichtet, dies durch geeignete Unterlagen (Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan) im Rahmen des Förderungsansuchens nachzuweisen (Pkt. 9.2.1).

Dem BMWF bzw. der Förderungsabwicklungsstelle ist auch die Höhe jener Mittel bekanntzugeben, um deren Gewährung der Förderungswerber/die Förderungswerberin für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Förderungsgeber des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden, und welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln er für Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens erhalten hat.

6 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Personalkosten, Sachkosten, Kosten für Dienstleistungen Dritter (Werkverträge) und Reisekosten.

Overheadkosten können als Pauschalzuschlag in der Höhe von 20% der zurechenbaren Personalkosten gefördert werden.

Die Personal- und Reisekosten sind nur bis zu jener Höhe förderbar, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührenvorschrift 1955 für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

Rechnungen haben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsmerkmalen zu entsprechen. Honorarnoten haben eine detaillierte Darstellung der aufgewendeten Arbeitszeit zu beinhalten.

Förderbar sind nur Kosten, welche nach Einlangen des jeweiligen Förderungsansuchens entstanden sind. Die Dauer der Projekte ist in der Ausschreibung mit maximal zwei Jahren festzulegen. Die Projektlaufzeit kann in begründeten Fällen verlängert werden, sofern keine zusätzlichen förderbaren Kosten anfallen. Ein Ansuchen um Verlängerung samt einer detaillierten Begründung, warum eine Verlängerung erforderlich ist, ist vom Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin bei der Förderungsabwicklungsstelle einzubringen. Die Entscheidung über eine Verlängerung trifft der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Basis einer Empfehlung der Förderungsabwicklungsstelle.

Nicht förderbar sind oben angeführte Kosten, die für einen erfolgreichen Projektabschluss und die Zielerreichung gemäß Pkt. 2 keine unabdingbare Voraussetzung darstellen. Keinesfalls förderbar sind Zuführungen für Rückstellungen oder Urlaube.

7 Geförderte Anschaffungen

(1) Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, für den Leistungszeitraum entspricht.

(2) Soll eine Sache, deren Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache übersteigt, vom Förderungswerber ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafft werden - dabei sind die Förderungen aller anweisenden Organe maßgeblich -, hat der Förderungswerber bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes das BMWF und sonstige anweisende Organ davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf Verlangen

1. eine angemessene Abgeltung leistet,
2. die betreffende Sache dem jeweiligen anweisenden Organ zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung stellt oder
3. in das Eigentum des Bundes überträgt.

(3) Als angemessene Abgeltung gemäß Abs. 2 Z 1 ist der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszweckes vorzusehen. Falls die Sache nicht ausschließlich aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafft wurde, ist die Abgeltung eines der Förderung des Bundes entsprechenden aliquoten Anteils am Verkehrswert vorgesehen.

(4) Die Ermittlung und Geltendmachung der Abgeltungsbeträge und des Anspruches auf Herausgabe der Sache gemäß Abs. 2 und 3 sind jenem anweisenden Organ, in dessen Wirkungsbereich die Gewährung der Förderung fiel, oder dem BMWF vorbehalten. Bei einer Förderung durch mehrere anweisende Organe haben diese auf eine abgestimmte Vorgangsweise hinzuwirken.

8. Umsatzsteuer

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungnehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Förderungnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch das BMWF – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

9 Verfahren

9.1 Förderungsabwicklungsstelle und Gremien

Mit der Abwicklung der Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Programms ist die OeAD-GmbH (Österreichische Austauschdienst-Gesellschaft mit beschränkter Haftung) als Förderungsabwicklungsstelle betraut.

Zur strategischen und operativen Unterstützung des BMWF bei Programmentwicklung und Begutachtungsverfahren werden ein Wissenschaftliches Kuratorium und ein nationaler Programmbeirat eingerichtet.

- **Wissenschaftliches Kuratorium**

Aufgabe des vom BMWF jeweils für 2 Jahre ernannten Wissenschaftlichen Kuratoriums ist die Beratung des BMWF in strategischen Fragen der Programmentwicklung, die Qualitätssicherung des Evaluationsverfahrens und die Formulierung abschließender Förderungsempfehlungen basierend auf den Ergebnissen der schriftlichen Einzelbegutachtung von Förderungsansuchen. Das Wissenschaftliche Kuratorium wird gemäß der Geschäftsordnung jeweils im Zuge von Programmausschreibungen, jedoch mindestens 1 x jährlich einberufen. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines einstimmigen Beschlusses.

- **Nationaler Programmbeirat**

Die Funktion des vom BMWF eingerichteten nationalen Programmbeirates besteht darin, die Programmleitung und die Förderungsabwicklungsstelle in operativen Fragen zu beraten. Unter operativer Beratung wird die Akkordierung der strategischen und operativen Ziele des Programms sowie der Förderungsmaßnahmen von *Sparkling Science* mit laufenden Reformprogrammen im Wissenschafts- und Unterrichtsressort verstanden. Der nationale Programmbeirat wird gemäß der Geschäftsordnung jährlich vom BMWF einberufen.

9.2 Förderungsansuchen

9.2.1 Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen

Die Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen erfolgt seitens der Förderungsabwicklungsstelle. Sie ist sowohl auf der Homepage des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung als auch der Homepage der Förderungsabwicklungsstelle elektronisch zu veröffentlichen. Die unter Einbindung der SchulvertreterInnen zu entwickelnden Förderungsansuchen haben die folgenden Angaben zu enthalten:

- a) Projekttitle
- b) Projektteam
- c) Kurzbeschreibung des Projektes
- d) Ausführliche Beschreibung des Projektes
- e) Detaillierter Arbeitsplan
- f) Detaillierter Zeitplan

- g) Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan unter Angabe der eingebrachten Eigenmittel
- h) Referenzen der beteiligten Einrichtungen
- i) Referenzen der beteiligten Personen

Das BMWF bzw. die Förderungsabwicklungsstelle können festlegen, dass die Förderungsansuchen einschließlich aller Beilagen vollständig und unverändert auch elektronisch oder mittels eines dem schriftlichen Förderungsansuchen beigelegten Datenträgers (CD) einzureichen sind.

9.2.2 Antragssprache

Die Förderungsansuchen sind in deutscher Sprache einzureichen.

9.2.3 Inhaltliche Gestaltung

In der Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen sind jedenfalls anzugeben:

- a) Strategische und operative Ziele des Programms
- b) Ablauf und Zeitplan des Einreich-, Begutachtungs- und Auswahlverfahrens
- c) Ziele und Einreichbedingungen der unterschiedlichen Projektkategorien
- d) Laufzeit und maximale Förderungshöhe für die unterschiedlichen Projektkategorien
- e) Einreichformulare mit Erläuterungen
- f) Zu erbringende Leistungen und Verwendungsnachweise
- g) Kriterien für die Auswahl der Förderungsansuchen
- h) Indikatoren für die Projekt- und Programmevaluation
- i) Information über die Verantwortlichkeiten und Beratungsangebote der Förderungsabwicklungsstelle
- j) Ansprechstellen der Landesschulbehörden für die Suche nach kooperationsinteressierten Schulen
- k) Wortlaut der Sonderrichtlinie

9.3 Prüfung der Voraussetzungen

Das Auswahlverfahren erfolgt in drei Schritten:

- a) Prüfung der formalen Richtigkeit der Förderungsansuchens durch die Förderungsabwicklungsstelle
- b) Begutachtung der Förderungsansuchen:
Prüfung der Förderungswürdigkeit durch GutachterInnen (Rating) und Zusammenführung der schriftlichen Gutachten durch die Förderungsabwicklungsstelle (Ranking).

c) Empfehlungen zur Förderung:

Formulierung von Förderungsempfehlungen auf der Grundlage der Begutachtungsergebnisse durch ein Wissenschaftliches Kuratorium (siehe 9.1).

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens können von Seiten der Förderungsabwicklungsstelle ergänzende Expertisen von Fachleuten eingeholt werden. Alle mit der Beurteilung und Kontrolle der Förderungsansuchen beauftragten Personen unterliegen einem strengen Verschwiegenheitsgebot.

9.4 Entscheidung

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung oder Ablehnung eines Förderungsansuchens erfolgt durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung anhand der im Anhang der Sonderrichtlinie festgelegten Auswahlkriterien. Die Förderungsabwicklungsstelle wird vom BMWF über die Förderungsentscheidung informieren. Eine allfällige Ablehnung ist dem Förderungswerber/der Förderungswerberin durch die Förderungsabwicklungsstelle unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe schriftlich mitzuteilen.

Im Falle der Gewährung einer Förderung übermittelt die Förderungsabwicklungsstelle dem Förderungswerber eine Vertragsaufbereitung mit dessen schriftlicher Annahme bzw. dessen Unterfertigung der Förderungsvertrag zustande kommt.

9.5 Auflagen und Bedingungen

Die Gewährung einer Förderung ist davon abhängig, dass der Förderungswerber/die Förderungswerberin insbesondere

- 1) innerhalb einer vom anweisenden Organ festzulegenden, angemessenen Frist schriftlich die Annahme des Förderungsanbotes (Pkt. 9.4) samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt, widrigenfalls das Förderungsanbot als widerrufen gilt,
- 2) mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt,
- 3) dem anweisenden Organ alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,
- 4) Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen - alle jeweils grundsätzlich im Original - bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
- 5) alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 4 genannten Unterlagen - unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch das BMWF bzw. die Förderungsabwicklungsstelle in begründeten Fällen - zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahrt, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche,

- urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin zu verpflichten, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
- 6) das anweisende Organ und die von diesem beauftragte Förderungsabwicklungsstelle ermächtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben,
 - 7) bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,
 - 8) Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, verwendet,
 - 9) über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis gemäß den Bestimmungen der ggstdl. Sonderrichtlinie innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet,
 - 10) über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt,
 - 11) die Rückzahlungsverpflichtung gemäß den Bestimmungen der ggst. Sonderrichtlinie übernimmt,
 - 12) eine hinreichende Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen bietet und
 - 13) das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 berücksichtigt.

9.6 Inhalt des Förderungsvertrages

9.6.1 Erbringung der Verwendungsnachweise

Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin ist verpflichtet, spätestens 2 Monate nach Vertragsabschluss, in der Mitte der Projektlaufzeit sowie unmittelbar nach Abschluss des Projektes unter Vorlage von Zwischenberichten bzw. einem Endbericht jeweils bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über die Durchführung der vereinbarten Leistungen zu berichten.

Der zahlenmäßige Nachweis hat eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zu umfassen.

Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen.

Darüber hinaus haben die Berichte zu beinhalten:

Zwischenbericht 1

- a* Prozessbericht über die Durchführung und die Ergebnisse eines Kick-off Workshops sowie
- b* Nachweis der Ankündigung und Kurzbeschreibung des Projektes im Internet

Zwischenbericht 2

- a* Prozessbericht über den planmäßigen Fortschritt des Projektes einschließlich Verlauf der Zusammenarbeit mit den Schulen
- b* Zwischenbericht über erste wissenschaftliche Vorergebnisse

Endbericht

- a* Prozessbericht über den Ablauf des Projektes
- b* Manuskript für eine wissenschaftliche Publikation und/oder Dokumentation eines Tagungsbeitrages
- c* Bericht über die wissenschaftlichen Ergebnisse des Projektes
- d* Bericht, in welchem die WissenschaftlerInnen ihre Einschätzungen zu Ablauf und Ergebnissen der Zusammenarbeit mit den Schulen und den Möglichkeiten für langfristige Verankerungen des gewählten Kooperationsmodells zusammenfassen sowie entsprechende Empfehlungen formulieren
- e* Bericht, in welchem die LehrerInnen ihre Einschätzungen zu Ablauf und Ergebnissen der Zusammenarbeit mit den WissenschaftlerInnen sowie zu den Möglichkeiten für langfristige Verankerungen des gewählten Kooperationsmodells zusammenfassen und entsprechende Empfehlungen formulieren
- f* Allgemeinverständliche, abschließende Beschreibung der Einbindung der SchülerInnen in die Forschungsaktivitäten einschließlich einer kommentierten Fotodokumentation und unter Angabe der insgesamt durch das Projekt direkt und indirekt erreichten SchülerInnen (für die direkt eingebundenen SchülerInnen getrennt nach Buben und Mädchen, sowie mit Angabe des Anteils der SchülerInnen mit Migrationshintergrund)
- g* Dokumentation von Presseaussendungen, Medienberichten und Projektpräsentationen
- h* Bericht über durchgeführte Maßnahmen zur Förderung von Mädchen im natur- und technikkwissenschaftlichen Unterricht oder/und der Förderung von Frauen in der Wissenschaft (gilt nur für Projekte, die zusätzliche Mittel für entsprechende projektspezifische Förderungsmaßnahmen erhalten)
- i* Nachweis über die vergebenen Auszeichnungen an die im Projekt mitwirkenden Schulen, LehrerInnen und SchülerInnen. Diese haben zu enthalten: Angaben über die beteiligten Forschungseinrichtungen, das Projekt und die von Seiten der LehrerInnen und SchülerInnen eingebrachten Beiträge

Die Übermittlung von Belegen kann grundsätzlich auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist, und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche

Vorlage vorbehalten werden. Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin zu verpflichten, die diesbezügliche Zustimmung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, einzuholen, sofern die Verwendung der Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist.

Der zahlenmäßige Nachweis hat auch die eingesetzten Eigenmittel (Pkt. 5.2) zu umfassen. Hat der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

Wenn es zur Kontrolle erforderlich erscheint, kann die Nachweisung aller Einnahmen und Ausgaben des Förderungsnehmers - insbesondere durch Vorlage der Bilanzen - vorgesehen werden.

Die Prüfung der Zwischenberichte und des Endberichtes erfolgt durch die Förderungsabwicklungsstelle. Das Prüfungsergebnis ist dem Förderungsgeber zu übermitteln.

9.6.2 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach erfolgter Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und Abnahme der Verwendungsnachweise durch die Förderungsabwicklungsstelle. Teilzahlungen können nach Maßgabe des im Förderungsansuchen nachgewiesenen Bedarfs vereinbart werden.

Für die Dauer des Vorliegens von Umständen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Projektes nicht gewährleistet erscheinen lassen, kann die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden.

Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, ist der Förderungsnehmer verpflichtet, diese auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen wobei die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung nicht verbrauchte Förderungsmittel werden unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückgefordert. Im Falle des Verzuges bei der Rückzahlung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 vH über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr ab dem Eintritt des Verzuges zu leisten. Werden die vorgesehenen förderbaren Kosten unterschritten und sind die Fördervoraussetzungen weiterhin gegeben, verringert sich die Förderung aliquot. Dies ist dem Förderungsnehmer durch die Förderungsabwicklungsstelle schriftlich mitzuteilen.

10 Rückzahlung der Förderung

Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin ist verpflichtet - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche - die Förderung über schriftliche Aufforderung des BMWF, der Förderungsabwicklungsstelle oder der EU als ungerechtfertigte

Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

1 Organe oder Beauftragte des BMWF, der Förderungsabwicklungsstelle oder der EU vom Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

2 vom Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen dem Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin eine schriftliche, entsprechend befristete und mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,

3 der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde,

4 über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin vor ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Projektes oder innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dessen Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels eines kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird,

5 der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert, oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,

6 die Förderungsmittel vom Förderungsnehmer/von der Förderungsnehmerin ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,

7 das geförderte Projekt nicht oder ohne Zustimmung des BMWF nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,

8 vom Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Pkt 9.5 Abs. 9 für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln nicht eingehalten wurde, bzw. im Rahmen des geförderten Projektes geschaffene materielle und/oder immaterielle Werte vor Abschluss des Projektes oder innerhalb der Betriebspflicht veräußert werden oder sonst an Dritte überlassen werden und dadurch der ursprüngliche Förderungszweck nicht mehr gegeben ist,

9 die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,

10 das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wurde,

11 von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder

12 sonstige Förderungsvoraussetzungen und -kriterien, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes (z.B. den Erfolg des Projektes sichernde Auflagen oder Bedingungen) sichern sollen, vom Förderungsnehmer/von der Förderungsnehmerin nicht eingehalten wurden.

In den Fällen der Z 1 bis 3, 6, 8, und 9 erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit den Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückzahlungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 3 vH über dem jeweils geltenden und von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Trifft den Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin in den Fällen der Z 4, 5, 7 und 10 kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 vH pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall des Verzuges bei der Rückzahlung der Förderungen sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges zu leisten.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das BMWF vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

10.1 Entscheidung über die Einstellung oder Rückforderung

Die Entscheidung über eine Einstellung oder Rückforderung der Förderung trifft das BMWF auf Basis einer entsprechenden Information der Förderungsabwicklungsstelle.

11 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist es vorbehalten den Förderungswerber/die Förderungswerberin auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

12 Datenverwendung

Die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, können vom BMWF der Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem BMWF gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden. Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, sowie §§ 8 und 9 der "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" in der jeweils geltenden Fassung) und der Europäischen Union nach den EU-

rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Dasselbe gilt, wenn mehrere Förderungsgeber demselben Förderungswerber/derselben Förderungswerberin für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.

13 Geltungsdauer

Diese Sonderrichtlinien treten am 30. April 2009 in Kraft und haben Geltung bis 31. Dezember 2009, sie sind jedoch bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, basierend auf diesen Sonderrichtlinien geförderten Projektes anzuwenden.

Die Sonderrichtlinie zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Forschungseinrichtungen im Rahmen des Programms *Sparkling Science*, 1. Programmphase vom 26. November 2007 sind ab 30. April 2009 nur mehr auf Projekte anzuwenden, über welche auf Basis dieser Richtlinien entschieden wurde.

Indikativer Anhang

**der Sonderrichtlinien zur Förderung der
Zusammenarbeit zwischen Schulen und Forschungseinrichtungen
im Rahmen des Programms *Sparkling Science*
*1. Programmphase (2. Ausschreibung)***

1 Indikatoren für die Evaluierung der Förderungsansuchen

1. Zusammenarbeit der WissenschaftlerInnen mit SchülerInnen und LehrerInnen als integraler Bestandteil des Forschungsansatzes
2. Klarheit, Erreichbarkeit und Innovationsgehalt der Forschungsziele
3. Stand des Wissens im Hinblick auf die theoretischen Grundlagen
4. Stand des Wissens im Hinblick auf Forschungsansätze und wissenschaftliche Methoden
5. Inhaltliche Schwerpunktsetzungen der Forschungs-Bildungs-Kooperationen
6. Methodisches Konzept für die Zusammenarbeit der Forschungs- und BildungspartnerInnen
7. Kompetenzprofil des Projektteams und der KooperationspartnerInnen
8. Eignung und Transparenz der Zeitplanung
9. Adäquatheit und Effizienz des Ressourceneinsatzes
10. Aufgabenverteilung und Ressourcenzuordnung für die Zusammenarbeit
11. Integration der Ergebnisse in die Bildungsarbeit
12. Integration der Ergebnisse in den Forschungsprozess
13. Beabsichtigte Nutzung und Verbreitung der wissenschaftlichen Ergebnisse
14. Potential als längerfristiges Kooperationsmodell

2 Indikatoren für die Evaluierung der Projekte

1. *Ergebnisse der wissenschaftlichen Endbegutachtung*
zur Bewertung der Forschungsergebnisse
2. *Zahl der Publikationen und Tagungsbeiträge*
zur Bewertung der Erfolge bei der Verbreitung und Wahrnehmung der Forschungsergebnisse in der Fachwelt
3. *Zahl der Medienberichte*
zur Bewertung der Erfolge bei der Vermittlung der Projektergebnisse an die Öffentlichkeit
3. *Qualität der Verwendungsnachweise*
zur Bewertung der Anschlussfähigkeit der Projekte an die Rahmenbedingungen des schulischen Alltags, (Projektkategorie 1), an die Organisation der Lehreraus- und weiterbildung (Projektkategorie 2) und an die Handlungsspielräume von Museen als Forschungs- und Bildungseinrichtungen (Projektkategorie 3)
4. *Qualität der Expertisen*
von WissenschaftlerInnen und LehrerInnen über Ablauf und Ergebnisse ihrer Zusammenarbeit und längerfristige Kooperationsmöglichkeiten zur Bewertung des impacts auf wissenschaftsmethodischer, didaktischer und institutioneller Ebene
5. *Zahl der erreichten WissenschaftlerInnen, LehrerInnen und SchülerInnen*
als Indikator für die erfolgreiche Verknüpfung der beteiligten Forschungs- und Bildungsinteressen in den geförderten Projekten

3 Planzahlen

2. Ausschreibung:

	Projekte	Forschungseinrichtungen	WissenschaftlerInnen	Schulkooperationen	LehrerInnen	SchülerInnen
Fachwissenschaftliche Forschung	18	40	65	45	80	6.500
Fachwissenschaftliche Forschung in Verbindung mit fachdidaktischer Forschung	3	8	20	12	15	1.400
Fachwissenschaftliche Forschung in Verbindung mit Forschung über neue Formen der Wissenschaftsvermittlung	1	2	5	3	5	100
Summe	22	50	90	60	100	8.000
	Projekte	Forschungseinrichtungen	WissenschaftlerInnen	Schulkooperationen	LehrerInnen	SchülerInnen

Das BMWF ist ermächtigt, entsprechend der Zahl und Qualität der eingereichten Förderungsansuchen Umschichtungen zwischen den Zuweisungen der Förderungsmittel je Projektkategorie vorzunehmen.